



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

21) Rechtliches Gutachten der Juristen-Fakultät zu Helmstedt, über den
Rechtsbestand der Paderbornschen Meyer-Ordnung. 1765

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

besonderen zwischen dem Gutsherrn und Meyeren vorhandenen Verträgen zu nahe zu treten nicht gemeinet, sondern wo erwiesen werden kann, daß dem Gutsherrn mehrere, dem Meyer aber weniger Gerechtigkeiten, und Befugnissen zukommen, da soll sowohl in diesem Falle für den Gutsherrn als im Gegensatz für den Meyer auf den vorgebrachten Beweis gesprochen und erkannt werden.

33tio. Wäre es auch, daß von einem Gute dem einen die Auffahrten, Sterbfälle, oder sonstige Pfächten und Abgaben, dem andern aber nur gewisse jährliche Korn-Gefälle entrichtet werden müßten, dieser aber in continenti nicht erweisen könnte, daß ihm die Korn-Gefälle aus gewissen besonderen Gründen zukämen, so soll er wider den Feuer-Pfacht- oder Zins-Pflichtigen, auch in sonst erlaubten Fällen auf eine Caducität anzutragen nicht befugt, sondern zupfordrist ordentlich zu erweisen verbunden seyn, daß der Feuer-Pfacht- oder Zins-Pflichtige von ihm die Gründe, woraus er die Korn-Gefälle alljährlich abliefern muß, als eine besondere Meyerstatt, oder in einer andern Qualität relevire.

Wornach sich dann alle und jede, insonderheit aber Unsere sämtliche Ober- und Unter-Gerichter in judicando gehorsamst zu achten haben. Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Cancley-Insiegels.

Gegeben auf Unserm Hochfürstlichen Residenzschloß Neuhaus, den 23. December 1765.

Wilhelm Anton. m. p. p.

Nr. 21.

Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät zu Helmstädt, über den Rechtsbestand der Paderbornschen Meyer-Ordnung, vom 23. December 1765.

Responsum juris.

Gw. Hochfürstliche Gnaden haben gnädigst geruht, durch Hochderen Geheimen Rath und Kanzler Kersting Uns, dem Ordinario, Decano, Seniori und übrigen Doctoribus ein Pro Memoria nebst 6 Beilagen zuzuschicken, und ein rechtliches Gutachten über die darin aufgestellte Frage zu verlangen. Wir verfehlen nicht, diesem höchsten Befehle schuldige Folge zu leisten, und bemerken daher zuvörderst in facto, daß in dem Hochstift Paderborn zweierley Baueingüter unter den Namen von Eigenbehörigen und Meyerstädtischen Gütern vorhanden sind. Wegen derselben ist in der im Jahre 1655 herausgegebenen Polizey-Ordnung unter andern §. 28 verordnet:

„Und obwohl auch sonst ein jeder des seinigen bei Macht ist und unter seinen Kindern nach Gelegenheit seines Vermögens verordnen kann, so sollen doch diejenigen, welche andern mit Leibeigenthum verwandt sind, oder sonst Erbmeierschaft und Lehnschaft an den Gütern haben, selbige

ihre Güter und Höfe zu Nachtheil ihrer Gut- und Eigenthums-Herren, und ohne dero Bewilligung, so wenig zertheilen, als auch sonst versetzen und veräußern mögen, sondern selbige mit Einem ihrer Kinder besetzen, und unbeschwert zusammen verwahren."

In einer fernern Verordnung vom 1ten August 1662. ist enthalten, daß kein Meyer zugelassen sein soll, von den Meyergütern ohne gnädigsten Special-Consens, bei Strafe der Verwirkung, etwas zu veräußern und zu verkaufen. Zugleich ist darin versehen, daß, „sofern auch ein oder anderer auf solches Meyergut an Geld oder andern Sachen etwas vorstrecken, und sich schon hierüber mit Verschreibung, Notariatschein, oder wirklichem Unterpfand, versehen ließen, demnächst aber sich zutragen sollte, daß uns selbiges Meyergut entweder durch Verwirkung, oder sonst wieder eröffnet oder heimfallen würde, soll solche Verpfändung weiter nicht gelten, sondern alsdann ex resolutio jure dantis dergleichen Debitum ganz kraftlos extinguit, nichtig und ungültig seyn, und also das Meyergut ohne einiges Beschwer oder verbindliche Ansprache zu unserer freien Disposition wieder zurück und anheim kommen."

Und eben so ist in den Landesherrlichen Verordnungen vom 12ten Januar 1720 und 11ten September 1726. alle Versplitterung, Veräußerung und Verpfändung der meierstädtischen Güter ohne gütsherrlichen Consens bei Strafe der Nichtigkeit verboten. Aller dieser Verordnungen ohngeachtet sind dennoch die meierstädtischen Güter pro bonis emphyteuticis gehalten worden. Es ist dem Meyer darüber ein Dominium utile zuerkannt, und, wenn er Schulden halber in Concurs gerathen, so ist das Gut an den Meistbiethenden öffentlich verkauft, ohne daß, soviel wenigstens bekannt, diesem öffentlichen Verkauf von Seiten des Gütsherrn jemals widersprochen ist. Ja es ist sogar im Jahre 1765 auf Landständisches Verlangen eine eigene Meyer-Ordnung erlassen, und darin den Meyern ausdrücklich ein Dominium utile ebenfalls beigelegt. Es sind also auch dadurch die von den hochfürstlich Paderbornschen Gerichten auf das Dominium utile gerichtete Erkenntnisse ausdrücklich bestätigt, ohne daß auch hiergegen weder von Seiten der Landstände, noch von Seiten der Gütsherrn ein Widerspruch eingelegt ist.

Diese neuere Meyerordnung scheint nun allerdings, eben so wie die von den fürstlichen Gerichten gefällten Erkenntnisse, mit den ältern Landesverordnungen in Widerspruch zu stehen. Es entsteht daher die Frage: ob die von den Fürstlichen Gerichten geschene Erkenntnisse, imgleichen die im Jahre 1765 erlassene Meyerordnung ihren Rechtsbestand behaupten können?

Es sind nun freilich verschiedene nicht unerhebliche Gründe vorhanden, nach welchen es scheinen mögte, daß diese Frage verneinend beantwortet werden müßte. Denn so ist

1) wohl unleugbar gewiß, daß ursprünglich an und für sich die Meyer als bloße Pächter anzusehen sind, und daß ihnen der Regel nach noch jetzt, wenn sie gleich nunmehr größtentheils ein Erbrecht an den Gütern erhalten haben, dennoch kein Eigenthum an denselben zusteht.

De Selchow. Elementa jur. germ. priv. Part. Spec. c. VI. S. 11.
Lit. III. §. 269. pag. 315. (edit. d. a. 1799.)

Strubens Rechtl. Bedenken, Tom. IV. Bd. 90. §. 10. C. 243. u. f.

und daß sie daher weder *faciorem fundi* verändern, noch das Gut veräußern, verpfänden, oder sonst frei darüber disponiren können. Zwar wollen einige Rechtslehrer den Meyern ein nutzbares Eigenthum an den Gütern zustehen. *Quid vetat*, sagt der Ober-Appellations-Rath Lennep im Tractat vom Landsiedel-Recht, *ius Dominium utile asserere*; allein der Vicekanzler Strube hat in dem vorhin erwähnten Bedenken gezeigt, daß *origo negotii* dieses allerdings verbiete. Inzwischen räumt doch Struben

De jure villicor. Cap. 2. §. 6.

selbst ein, daß den Meyern allerdings einige Rechte zuständen, welche sonst nur Erb- und Zinsleuten, aber keinen Pächtern gebührten, und setzt daher hinzu, *quid vetat, aliquos Dominii effectus tribuere illis, qui Dominio sunt destituti, ex rationibus aequitatis vel prudentiae?* Dhnstreitig hat dieser eben bemerkte Umstand, so wie überhaupt Unkunde der vaterländischen Verfassung und Rechte, und die Bemühung der ältern Rechtsgelehrten, ursprüngliche teutsche Institute dem römischen anzupassen, Veranlassung dazu gegeben, daß man, vorzüglich in Westphalen die erbmeierstädtischen Güter für Erbzinsgüter gehalten, sie mit diesem Namen belegt,

De Selchow, 1. c. §. 272.

dem Erbmeier statt einiger Rechte, alle Rechte der Erbzinleute beigelegt, und besonders geglaubt hat, daß ihnen ein nutzbares Eigenthum zugebilligt werden müßte.

Im Grunde beruhet also diese Meinung, welche auch die F. Paderbornschen Landesgerichte gehabt, und welche zu der Verordnung vom Jahre 1765 Anlaß gegeben zu haben scheint, auf einem Irrthum, mithin dürfte schon dieserwegen dafür gehalten werden, daß die aufgeworfene Frage verneint werden müßte. Es kommt aber auch hiezu noch,

2) daß diese an und für sich irrige Meinung durch die ältern Verordnungen von 1655. 1662. 1720. 1726. ausdrücklich reprohirt zu sein scheint, daß daher die von den Landesgerichten gefällten Erkenntnisse mit den ausdrücklichen Landesverordnungen im Widerspruche stehen, und daß also dieselben, da die Verordnungen öfters von Zeit zu Zeit wiederholt sind, keine Observanz bilden und begründen, mithin auch daraus die Meyer kein nutzbares Eigenthum an ihren Gütern erlangen können, indem sämtliche Verordnungen darin übereinstimmen, daß die Meier ihre Güter nicht zersplittern oder etwas davon verkaufen oder versetzen sollen. Und wenn nun gleich

3) in der Meyerordnung vom Jahre 1765. §. 8. 21 und 23. den Meiern ein *Dominium utile* an den Gütern zugestanden ist, so konnte doch dafür gehalten werden, daß diese Verordnung ohne Bedenken wieder aufgehoben werden könnte, indem dieselbe

a) auf einem Irrthum beruhet, b) die Rechte des Gutsherrn kränket, und c) ein Regent überhaupt berechtigt ist, die sowohl von seinen Vorfahren, als von ihm selbst gegebenen Gesetze nach Belieben und zum Besten des Landes wieder aufzuheben oder abzuändern. Diesem scheint auch

4) nicht entgegen zu stehen, daß die Meyer durch besagte Verordnungen ein *jus quaesitum* erlangt, welches ihnen selbst vom Regenten, anders nicht, als im äußersten Collisionen-Falle genommen werden kann,

indem sie ihr nutzbares Eigenthum ex concessione des damals regirenden Herrn Fürstbischofs Wilhelm Anton Glorwürdigster Gedächtniß erhalten haben, die facta Principis aber für den Nachfolger, vorzüglich wenn höchstderselbe ein Wahlfürst ist, nicht immer verbindlich sind.

Allein ohngeachtet aller dieser Gründe halten wir dennoch dafür, daß die aufgeworfene Frage bejahet werden mußte, denn wenn gleich

1) der Regel nach und ursprünglich den Meyern kein nutzbares Eigenthum an ihren Gütern zusteht, so hat es dennoch nicht den mindesten Zweifel, daß ihnen nicht solches mit Bewilligung der Gutsherrn hat zugestanden werden können. Es ist auch nicht durchaus nöthig, daß ihnen solches in den Meyerbriefen oder in allgemeinen Landesgesetzen hat beigelegt werden müssen, sondern sie können auch solches durch ein allgemeines rechtbeständiges Herkommen erworben haben. Dies ist, nach der Geschichtserzählung der Fall im Hochstifte Paderborn gewesen. Die meyerstädtischen Güter sind daselbst jederzeit pro bonis emphyteuticis gehalten worden. Es ist den Meyern ein Dominium utile in Ansehung ihrer Güter von den Landes-Gerichten zuerkannt, und sind sie in Concurs gerathen, so sind ihre Güter öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Die Gutsherrn, welche nach der Natur der meyerstädtischen Güter ein jus contradicendi gehabt hätten, haben dieses nicht ausgeübt; sie haben sich dies Erkenntniß gefallen lassen, und also stillschweigend ihre Einwilligung gegeben, woraus denn eine Observanz erwachsen, die sogar nochmals im Jahre 1765. in ein ausdrückliches Gesetz verwandelt worden. Beruhet nun gleich diese Observanz und das darauf erlassene Gesetz auf ursprünglich irrigen Grundsätzen, und auf Unkunde des ehemals so sehr vernachlässigten teutschen Privat-Rechts; so kann doch dieser Umstand an und für sich hier um so weniger etwas releviren, und die Rechtbeständigkeit der ältern Erkenntnisse und der Verordnung vom Jahre 1765 vernichten, als gewisser es ist, daß selbst ein Irrthum Gesetz werden kann; L. 39. D. de legib. L. 3. §. ult. D. de suppellect. legat.

Nun scheinen zwar,

2) dem bisher bemerkten die ältern Verordnungen von den Jahren 1655, 1662, 1720, 1726 entgegen zu stehen, und durch selbige die Observanz unterbrochen zu seyn; allein, wenn man diese Verordnungen genau prüft, so findet sich, daß sie im Grunde nur von der Dismembration reden, ja sogar selbst den Meyern ein, wiewohl eingeschränktes nutzbares Eigenthum an ihren Gütern beilegen. Nicht zu gedenken, daß die Praxis für diese Erklärung ist; so fängt sich auch gleich der §. 28. der Polizei-Ordnung von 1655 mit den Worten an:

Obwohl auch sonst ein jeder des seinigen bei Macht ist etc.

Es ist also schon in diesem Gesetz der Grundsatz aufgestellt, daß die Erbmeier Eigenthum an ihren Gütern haben; denn die angeführten Worte können keinen andern Sinn haben, als den: Es hat zwar sonst der Regel nach ein Jeder das Recht, mit dem Seinigen oder mit seinem Eigenthum zu machen, was er will, inzwischen sollen doch diejenigen, welche Erbmeierschaft an ihren Gütern haben, nicht ganz nach Willkühr damit schalten und walten können.

Dunstreitig hätten dergleichen Ausdrücke nicht gebraucht werden können, wenn man damals noch die Absicht gehabt hätte, die Meier als

Pächter, die nicht einen eigenen, sondern einen fremden fundum cultivirten, anzusehen, und ihnen nicht vielmehr als Erbzinsleuten ein, wiewohl noch mehr eingeschränktes nutzbares Eigenthum einzuräumen. Eben so gestehet auch die Verordnung vom 1ten August 1662 dem Meyer einiges Eigenthum an den Gütern per indirectum zu. Es ist nämlich darin nicht versehen, daß eine auf das Gut contrahirte Schuld oder eine Verpfändung an und für sich, sondern nur alsdann null und nichtig sein soll, wenn das Gut anheim fällt, und also das jus Dantis resolvirt wird. Da dann natürlich die bekannte Rechtsregel eintritt: *resoluto jure dantis resolvitur quoque jus accipientis*.

Die Worte des Gesetzes: dem nächst aber sich zu tragen sollte; und: soll solche Verpfändung weiter nicht gelten: beweisen klar und deutlich, daß, solange das Gut nicht heimgefallen, und also das *Dominium utile* mit dem *Dominio directo* in einer Person, nämlich des Gutsherrn, nicht vereinigt ist, die Verpfändung nicht ungültig sey, welches doch der Fall wäre, sobald der Meyer als bloßer Pächter, und nicht als Eigenthümer anzusehen wäre. So wird auch ferner in eben dieser Verordnung dem Landesherrn in der Eigenschaft als Gutsherrn nur ein *Dominium directum* mit den Worten:

welche einige von unserm *Dominio directo* herrührende Meyer zc. beigelegt; woraus dann die natürliche Folge entsteht, daß also der Meyer das dem Gutsherrn fehlende *Dominium utile* haben müßte. Aus diesen Gründen glauben wir daher, daß dasjenige, was in diesen und den nachfolgenden Verordnungen in Ansehung der Veräußerung u. s. w. enthalten ist, bloß von der dem Gutsherrn nachtheiligen Versplitterung der Güter zu verstehen sey, und daß daher gedachte ältere Verordnungen nebst den gefällten rechtlichen Erkenntnissen mit der neuen Meyer-Ordnung vom Jahre 1765. in keinem Widerspruche stehen. Es dürfte auch

3) diese Verordnung um so weniger wieder abgeändert, und den Meyern das ihnen an den Gütern zugestandene *Dominium utile* wieder entzogen werden können, als

a) selbst ein Irrthum Gesetz werden kann;

b) die Rechte der Gutsherrn dadurch nicht gekränkt sind, indem bereits bemerktermassen, die Meyer schon vor dieser Verordnung ein *Dominium utile* an den Gütern hatten, und alles mit entweder ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Gutsherrn geschehen ist; auch

c) sie einmal durch die darin geschehene Bestätigung des bisherigen Herkommens ein *jus quaesitum* erhalten haben. Ein solches *jus quaesitum* kann aber

4) Niemanden anders, als im äußersten Collisionssalle, wenn nämlich die Erhaltung des Staats solches erfordert, genommen werden, und auch ein Wahlfürst ist in dem, worin höchst dessen Vorgänger als Regent und in Gemäßheit dieser Dignität gehandelt hat, als *successor* in dessen Verbindlichkeiten anzusehen.

v. Cramer, Wehlarische Nebenstunden Thl. 113. p. 37.

Masers Personl. Staats-Recht. Tom. 2. B. 3. Cap. 10. §. 3.

Successor in territorio, quicumque demum fuerit, ad ea quae antecessor, tanquam Dominus, territorii, in vim obligandi perpetuum

peregit indistincte tenetur, adeoque privilegia aliasve concessiones legitime impetratas non magis quam ipse antecessor revocare potest.

Pütter, jus privat. princip. libr. 1. c. 10. §. 64.

Auß allen diesen Gründen find wir daher des rechtlichen Dafürhaltens:

Daß die von den Fürstlichen Gerichten ehemals gefällte Erkenntnisse, ingleichen die im Jahre 1765. erlassene Meyerordnung allerdings ihren Rechtsbestand behaupten können.

Wir ersterben in tiefster Devotion

Ew. Hochfürstlichen Gnaden Unterthänigst gehorsamste

Ordinarius, Decanus, Senior und übrige Doctores der Juristen-
Facultät auf der Universität Helmstedt.

Nr. 22.

Fürstl. Paderbornische Cammer-Satzungen, die Fürstliche
Taffel-Güter, Renten und Gefälle betreffend *).

Ausgegeben im Jahr 1662.

Ferdinandt von Gottes Gnaden, Bischoff zu Paderborn, des Heyl. Röm. Reichs Fürst, und Graff zu Pyrmond, 2c.

Nach dem Wir bey jüngst angetretener Unserer Fürstlichen Regierung, und Unserer Beamten erstmahlig abgelegter Rechnung, nebenst Unserem versambleten Cammer-Raht, erfahren und wahrgenommen, eine Nothturfft zu seyn, daß von Uns, bey Unserer Taffelgefälle Beobacht- und Erhebung, sowol zu unserer Rent-Cammer, als auch der Colonen, und dahin pflichtigen mehrer Richtigkeit, eins und anders Gnädigst erinnert, und verbessert werden möge; Als wollen allen und jeden Unseren Ober- undt unter-Beamten undt Bedienten ernstlich hiemit anbefohlen haben, nachgesetzte Articulen und puncten, biß dahin wir etwa eine völligere Cammer-Ordnung errichtet haben werden, in fleißige Acht zu nehmen, und denen, so viel deren einen jeden betrifft, gehorsambst nachzukommen.

1) Diejenige Unsere Beamten, welchen obliegt, einigen Unseren Ober- oder Unterbedienten Besoldungen undt Salaria außzuzahlen, sollen sothane Zahlung, wie auch sonst alle andere kleine und grosse Aufgaben, die sein an Korn oder Geldt, bei den Rechnungen alleweil mit gehörigen quitungen undt Scheinen beleggen undt probiren, widrigensals solche angegebene Aufgaben, verworffen und nicht passirt werden.

*) Das Edict, so wie es jährlich sollte von den Kanzeln publicirt werden, findet sich in der Samml. I. S. 114. Da die ganze Verordnung nur noch in wenigen gedruckten Exemplaren existirt, so geben wir sie hier ganz vollständig.